



WHISTLEBLOWING

1. WAS IST WHISTLEBLOWING

"Whistleblowing" ist die Meldung von Verstößen gegen nationale und EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens Südtirolgas AG schaden.

Das Gesetz (GvD. 24/2023 i. g. F.) regelt den Schutz der Angestellten, Freiberufler, Mitarbeiter und Praktikanten, die beim oder für das Unternehmen tätig sind und solche Meldungen erstatten.

Als Verstöße gelten folgende Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen:

- 1) administrative, buchhalterische, zivil- oder strafrechtliche Straftaten;
- 2) rechtswidriges Verhalten im Sinne des GvD. 231/2001 oder Verstöße gegen das vom Unternehmen angewandte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell;
- 3) Straftaten, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakten der Europäischen Union oder des Staates fallen, die sich unter anderem auf folgende Bereiche beziehen: öffentliche Auftragsvergabe, Dienstleistungen, Vorbeugung von Geldwäsche, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten sowie Sicherheit der Informationsnetze und -systeme;
- 4) Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Union schaden;
- 5) Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck von Rechtsakten der Union zunichtemachen.

Die Bestimmungen des Whistleblowing-Gesetzes gelten unter anderem nicht für Beanstandungen, Ansprüche oder Forderungen, die ein persönliches Interesse der meldenden Person betreffen und sich ausschließlich auf ihr individuelles Arbeitsverhältnis beziehen.

2. ART UND WEISE DER MELDUNG

Das Gesetz sieht **drei** Kanäle für die Meldung von Verstößen vor:

1. Unternehmensinterner Weg:

Jeder Mitarbeiter kann Verstöße, von denen er im Rahmen seiner Arbeit Kenntnis erhalten hat, anonym an die E-mail-Adresse: whistleblowing@suedtirolgas.it melden.



Die Verwaltung dieses Kommunikationskanals, und damit die Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterverfolgung dieser Meldungen, obliegt dem Aufsichtsorgan.

Die Meldungen, die an die oben genannte Adresse geschickt werden, gehen ausschließlich an die Mitglieder des Aufsichtsorgans. Der Whistleblowing-Dienst sieht die völlige Anonymisierung des meldenden Absenders vor. Das Aufsichtsorgan erhält insofern nur die Whistleblowing-Meldung ohne irgendeinen Hinweis auf den Absender.

2. Unternehmensexterner Weg (ANAC):

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, externe Meldungen an die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu erstatten, wenn die Bedingungen erfüllt sind und den Modalitäten laut Art. 6 ff. des GvD. 24/2023 entsprechen. Art. 6 sieht insbesondere vor: "*Die meldende Person kann einen externen Bericht erstatten, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*

- a) *Der interne Meldeweg ist im Arbeitsumfeld der meldenden Person nicht obligatorisch aktiviert, oder dieser Meldeweg ist, selbst wenn er obligatorisch ist, nicht aktiv, oder er entspricht, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den Bestimmungen von Artikel 4.*
- b) *Die meldende Person hat bereits eine interne Meldung gemäß Artikel 4 gemacht, die nicht weiterverfolgt wurde.*
- c) *Die meldende Person hat hinreichende Gründe zur Annahme, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass bei einer Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen bestünde.*
- d) *Die meldende Person hat hinreichende Gründe zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.*

Die ANAC hat unter folgendem Link einen eigenen Kanal für externen Meldungen eingerichtet:

<https://servizi.anticorruzione.it/segnalazioni/#!/#%2F>.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Gesetz sieht schlussendlich die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung vor, d. h. der Veröffentlichung von Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Medien oder durch andere Verbreitungsmittel, die eine große Anzahl von Personen erreichen können, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die meldende Person hat zuvor unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eine interne und externe Meldung gemacht oder auf direktem

Weg eine externe Meldung erstattet und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Antwort bzgl. der geplanten oder angewandten Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen erhalten.

- b) Die meldende Person hat berechtigten Grund zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.
- c) Die meldende Person hat berechtigten Grund zur Annahme, dass bei einer externen Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen bestünde oder die Meldung aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden könnte, z.B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder selbst im Verstoß verwickelt ist.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit zur Erstattung einer Anzeige bei der Gerichtsbehörde oder beim Rechnungshof.

3. VORAUSSETZUNG FÜR DIE MELDUNG VON VERSTÖßEN UND FÜR DIE ANWENDUNG VON MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

Zum Zeitpunkt der Meldung oder der Anzeige bei der Gerichtsbehörde oder beim Rechnungshof oder der öffentlichen Bekanntgabe muss die meldende oder anzeigende Person berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Informationen über die gemeldeten, öffentlich bekanntgegebenen oder angezeigten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den Bereich der geltenden Rechtsvorschriften fallen.

Die Meldung oder die öffentliche Bekanntgabe muss über die oben genannten Kanäle erfolgen.

4. SCHUTZ DER MELDENDEN PERSON UND VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Südtirolgas AG gewährleistet die Vertraulichkeit und den größtmöglichen Schutz der Identität der meldenden Person, der evtl. miteinbezogenen Person und der Person, die in der Meldung erwähnt wird, sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Unterlagen.

Die Gründe, die die Person dazu veranlassen haben, einen Verstoß zu melden, Anzeige zu erstatten oder den Verstoß öffentlich zu machen, sind für den Schutz der Person bedeutungslos.

Das Unternehmen stellt sicher, dass das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen die meldende und Anzeige



erstattenden Person sowie gegen folgende Subjekte strikt eingehalten wird:

- a) den Unterstützer (natürliche Person, die der meldenden Person beim Meldungsprozess behilflich ist und im selben Arbeitsumfeld tätig ist);
- b) Personen, die im selben Beschäftigungsverhältnis stehen wie die meldende Person (oder die anzeigende Person, oder die Person, die das Vergehen öffentlich bekanntgemacht hat) und die mit der meldenden Person durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- c) Mitarbeiter der meldenden Person (oder der Person, die eine Anzeige erstattet oder den Verstoß öffentlich bekanntgemacht hat), die im selben Arbeitsumfeld wie diese Person arbeiten und in einer regelmäßigen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen;
- d) Einrichtungen, die der meldenden Person gehören oder für die diese Personen arbeiten, sowie Einrichtungen, die im selben Arbeitsumfeld wie diese Personen tätig sind.

Die Schutzmaßnahmen sind nicht gewährleistet und die meldende oder die Anzeige erstattende Person unterliegt der Disziplinarstrafe der Suspendierung vom Dienst und der Entlohnung, wenn im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch mit erstinstanzlichem Urteil, die strafrechtliche Verantwortung der meldenden Person für die Straftaten der Verleumdung oder üblen Nachrede oder, in jedem Fall, für die gleichen Straftaten, die mit der Meldung an die Gerichtsbehörde oder den Rechnungshof begangen wurden, oder ihre zivilrechtliche Verantwortung für die gleichen Straftaten festgestellt wird.

5. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Personen, die eine Meldung erstatten, erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Schließlich stellt die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) ausführliche Informationen über das Whistleblowing zur Verfügung, die unter <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing> abgerufen werden können.